

## 1. Voraussetzungen zum Erwerb einer Juleica

Antragsteller	Hinweise
1. Sporthelferin und Sporthelfer I und II	Diese Schulungs-Module werden anerkannt, da sie die gleichen Inhalte haben, wie eine Juleicaschulung; vorzulegen sind dann: <b>a) eine Kopie der Schulung mit Auflistung der Inhalte;</b> <b>b) Befähigungsnachweis gem. §2 der Verordnung über die Eignung u. Befähigung eines ehrenamtl. Mitarbeiters (Formular m. Hinweis)</b> <b>c) Nachweis über eine Erste-Hilfe-Schulung bzw. -Nachschulung (ab 01.04.2015: 9 UE; Nachschulung nach 2 Jahren 9 UE) – Bei Antragstellung darf die Erste-Hilfe-Schulung bzw. Nachschulung nicht älter als 1 Jahr alt sein.</b>
2. Übungsleiterin und Übungsleiter/ Trainerinnen- und Trainerlizenz C / Landessportbund	Seit 08/15 werden die Inhalte der Schulungen den Juleicaschulungen angepasst, damit kann dann eine Juleica beantragt werden (päd. Inhalte sind vom JA zu überprüfen); vorzulegen sind dann nur noch die <b>rot markierten Unterlagen (siehe 1.)</b>
3. Lehrerin und Lehrer, Pädagogin und Pädagogen, Erzieherin und Erzieher,	Benötigen keine Juleica, jedoch müssen die <b>rot markierten Unterlagen (siehe 1.) vorgelegt werden</b>
4. Krankenschwester und Krankenpfleger	Kein Erste-Hilfe-Nachweis nötig
5. Personen, die die Juleicaschulung der Jugendämter Wipp., Rade, OBK, GM u.a. besucht haben	Können die Juleica beantragen, vorzulegen sind dann: <b>a) Erste-Hilfe-Nachweis;</b> <b>b) Befähigungsnachweis gem. § 2 der Verordnung über die Eignung und Befähigung eines ehrenamtlichen Mitarbeiters (mit Hinweis).</b>
6. Personen, die schon mind. 5 Jahre in der Jugendarbeit tätig sind.	Hier gibt es eine Einzelfallentscheidung, ob ein Juleicakurs gemacht werden muss. <b>Aus dem Befähigungsnachweis § 2 muss ersichtlich sein, welche Kurse/Ausbildung absolviert wurde. Außerdem muss der Nachweis über eine Erste-Hilfe-Schulung vorgelegt werden.</b>
7. Vereinsmanagerin und Vereinsmanager	Diese Ausbildung berechtigt nicht zur Beantragung einer Jugendleitercard.
8. Verlängerung der Juleica	Bei einer erneuten Antragstellung muß eine Juleica-Nachschulung über 8 Zeitstunden = 10 Schulungseinheiten nachgewiesen werden. Ebenso muss eine Nachschulung in Erster-Hilfe von 9 Schulungseinheiten nachgewiesen werden. (Die Erste-Hilfe-Schulung darf nicht älter als 1 Jahr sein)